



Dietikon: Auch Parlamente haben eine Stimme

Thomas Furger, Stadtschreiber Dietikon

Wie können sich Gemeindeparlamente beim Kanton Gehör verschaffen? - Die kantonalen Behörden verkehren grundsätzlich nur mit den kommunalen Exekutiven oder den zuständigen Amtsstellen. Die Gemeindeparlamente haben aber Wege gefunden, sich trotzdem zum Wort zu melden.

1. Einflussnahme via Exekutive

Parlamentarische Vorstösse müssen sich nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates auf Gegenstände beziehen, welche in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallen. Die Aufgabentrennung zwischen Kanton und Gemeinden ist aber nicht immer scharf und erkennbar. Für den Einwohner und die Einwohnerin ist im Grunde genommen auch egal, ob für eine bestimmte Frage der Kanton oder die Gemeinde zuständig sei. Wichtig für sie ist nur, dass ihr Anliegen entgegen genommen und gelöst wird.

Ähnliches gilt für die Mitglieder von Gemeindeparlamenten. Die Anliegen, die sie aufgreifen, entstammen ihrem Umfeld, und das ist lokal. Zuständig dafür sind aber vielfach kantonale Amtsstellen. Trotzdem werden solche Anliegen sehr oft zum Gegenstand kommunaler parlamentarischer Vorstösse gemacht, indem die Exekutive aufgefordert wird, über einen bestimmten Gegenstand Auskunft zu geben oder sich für etwas beim Kanton einzusetzen. Die Frage, ob dem Stadtrat bekannt sei, wie viele Entreisssdiebstähle sich in den letzten drei Monaten ereigneten, führt zu einer Anfrage des Polizeivorstandes bei der dafür zuständigen Kantonspolizei. Wird auf einer Staatsstrasse ein Fussgängerstreifen vermisst, lautet das Postulat: "Der Stadtrat wird aufgefordert, sich beim Kanton dafür einzusetzen, dass dort ein Fussgängerstreifen angebracht wird." Ein besonders eindrückliches Beispiel solcher Einflussnahme ist der Beschluss des Gemeinderates Zürich bezüglich Südanflüge. Zuständig in dieser Sache ist der Bund, beschlossen hat aber erst einmal der Gemeinderat Zürich.

Die Wirksamkeit einer solcher Einflussnahme ist jedoch beschränkt. Eine rechtliche Wirkung haben sie nicht, aber je nach politischem Gewicht und Publizität einer solchen "Parlamentsresolution" kann sich die zuständige Behörde veranlasst sehen, das Anliegen des Parlaments in seine Überlegungen einfließen zu lassen.

2. Einflussnahme mittels Vernehmlassung

Wenn Gemeinden vom Kanton zur Vernehmlassung eingeladen werden, richtet sich die Einladung in aller Regel an die Exekutiven. Zu einer breiten Vernehmlassung, an der sich jedermann beteiligen kann, wie zum Beispiel zur neuen Kantonsverfassung, können sich aber auch die Gemeindeparlamente äussern, sofern geeignete parlamentarische Instrumente für einen solchen Beschluss zur Verfügung stehen. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates Dietikon kennt seit der Revision von 1999 den Beschlussesantrag. Dieser ist zwar definiert als ein Antrag zur inneren Organisation des Rats oder zur Einreichung einer Behördeninitiative. Nach dem Grundsatz "in maiore minus" hätte ich aber keine Bedenken, dieses Instrument auch für eine Vernehmlassung zu einem bereits beim Kanton hängigen Geschäft zuzulassen. Der Wille, sich zu einer kantonalen Vorlage vernehmen zu lassen, muss von einem Mitglied des Gemeinderates ausgehen. Als dann beschliesst der Rat, ob er sich vernehmen lassen will, wobei die Diskussion darüber auch ergeben sollte, in welche Richtung die Meinungsäusserung gehen soll. Wie bei der Behördeninitiative hat der Rat die Möglichkeit, den Beschlussesantrag abzulehnen, sofort gutzuheissen oder dem Büro zur Antragstellung zu überweisen. In aller Regel dürfte das letzte die sinnvolle Lösung sein. Spätestens innert sechs Monaten unterbreitet das Büro dem Rat einen Vernehmlassungsentwurf, über den das Parlament endgültig beschliesst.

3. Einflussnahme mittels Behördeninitiative

Die Behördeninitiative ist in Art. 29 der Zürcher Kantonsverfassung verankert und in § 19ff. des Initiativgesetzes näher ausgeführt. Sie ist rechtlich der Einzelinitiative gleichgestellt, das heisst sie braucht die vorläufige Unterstützung von mindestens 60 Mitgliedern des Kantonsrates. Der betreffende Beschluss ist innert 6 Monaten seit der Einreichung zu fassen. Ist dies der Fall, überweist der Kantonsrat die Initiative in der Regel dem Regierungsrat zum Bericht und Antrag, welche innert 1½ Jahren vorzulegen sind. Wird die Behördeninitiative nach ihrer materiellen Beratung im Kantonsrat definitiv unterstützt, so ist sie

dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. Wenn nicht, ist sie erledigt, sofern der Kantonsrat an ihrer Stelle dem Volk nicht eine eigene Vorlage unterbreitet.

Man sieht, der Weg einer Behördeninitiative ist lang und beschwerlich und ausserdem selten erfolgreich. Bevor er beschritten werden kann, muss sich das Parlament zudem zuerst selber schlüssig werden. Dazu dient ebenfalls der Beschlussesantrag, das heisst es braucht den Anstoss eines Mitglied des Gemeinderates, welcher vom Plenum als Auftrag zur Ausformulierung an das Büro überwiesen wird, worauf dieses innert sechs Monaten dem Rat Bericht und Antrag erstattet. Im Gegensatz zur Einflussnahme über die Exekutive oder über eine Vernehmlassung ist dies aber ein Weg, der letztendlich zur rechtlichen Verbindlichkeit führen kann.

4. Einflussnahme über Doppelmandate

Der Vollständigkeit halber sei auch diese Möglichkeit der Einflussnahme erwähnt. Zwischen den Ämtern Gemeinderat und des Kantonsrat besteht keine Unvereinbarkeit und derartige Doppelmandate sind nicht selten. Die Einflussmöglichkeit des Gemeindeparlaments auf diesem Weg ist aber gering, denn das einzelne Kantonsratsmitglied ist noch ganz anderen, wesentlich stärkeren Einflusskräften ausgesetzt. Doppelmandate sind für Gemeindeparlamente aber insofern ein Gewinn, als sie dadurch direkten Zugang zu Informationen aus der höheren politischen Ebene und zumindest einen Ansprechpartner, möglicherweise auch einen Türöffner beim Kanton haben.